

Wahlordnung zur Wahl des (stellvertretenden) Sprechers gemäß § 11 (4) BHKG NRW der Stadt Wuppertal

Die Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr haben in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Feuerwehr auf Grundlage des § 11 BHKG und der Musterwahlordnung der AGBF NRW/AGSprecher NRW folgende Wahlordnung definiert:

§ 1 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlleiter ist der Leiter der Feuerwehr. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Wahlleiter als Wahlvorsteher,
 - dem Abteilungsleiter der Abteilung Freiwillige Feuerwehr als sein Stellvertreter,
 - einem Mitarbeiter des Geschäftszimmers Freiwillige Feuerwehr als Schriftführer,
 - dem Referatsvorsitzenden des Referates VOR oder seinem Stellvertreter und
 - einem Löschzugführer. Dieser wird durch die Löschzugführersitzung bestimmt.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

- (4) Bewerber um das Amt des (stellvertretenden) Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstand sein.
- (5) Der Wahlvorstand definiert den Wahltag.

§ 2 Mindestführungsausbildung des (stellvertretenden) Sprechers und Anzahl der Stellvertreter

- (1) Die Mindestführungsausbildung des sich zur Wahl stellenden Kandidaten wird entsprechend der Präzisierung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zum BHKG vom 14. Oktober 2016 auf die Zugführerausbildung (F IV) definiert.
- (2) Die Anzahl der stellvertretenden Sprecher wird auf 2 festgelegt.

§ 3 Wahlberechtigung

Als wahlberechtigt für die Wahl des (stellvertretenden) Sprechers gilt, wer am Wahltag sein sechzehntes Lebensjahr vollendet hat und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal ist.

§ 4 Wählbarkeit

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal, die zum Wahltag

- seit mindestens sechs Jahren im Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr und
- davon seit mindestens drei Jahren im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal stehen und
- die Mindestführungsausbildung gemäß §2 besitzen,

können sich zur Wahl stellen.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Der Wahlleiter macht in Anlehnung an § 33 KWahlO das Wahlverfahren, die Zeiträume der Stimmabgabe und den Zeitpunkt, bis zu dem Kandidaturen beim Wahlleiter eingereicht werden können („Einreichungsfrist“) durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag bekannt und fordert zur Einreichung von Kandidaturen für das Amt des Sprechers und / oder stellvertretenden Sprechers auf.

(2) Vorschläge für das Amt des Sprechers und / oder des stellvertretenden Sprechers können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter unter Benennung der Kandidatur (Sprecher und / oder stellvertretender Sprecher) des Familiennamens, Vornamens und Tages der Geburt schriftlich eingereicht werden. Der Name und die Anschrift des Vorgeschlagenen müssen erkennbar sein. Der Wahlleiter vermerkt auf jeder eingereichten Kandidatur den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Vorschlagenden eine schriftliche Eingangsbestätigung. Eine Kandidatur bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterstützungsunterschriften. Der Kandidat ist über den Vorschlag zu informieren.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen spätestens 6 Wochen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur gegenüber dem Wahlleiter erklären.

(4) Der Wahlvorstand beschließt nach Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter unverzüglich nach dem Ende der Einreichungsfrist über die Zulassung der Kandidaturen als Sprecher und / oder stellvertretenden Sprecher. Er hat sie zurückzuweisen, wenn sie den in dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Die Entscheidung über die Zurückweisung einer Kandidatur ist endgültig.

(5) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Kandidaturen für die jeweiligen Ämter 6 Wochen vor dem Wahltag öffentlich in geeigneter Weise bekannt.

(6) Das Wahlverzeichnis wird durch das Geschäftszimmer FF erstellt. Es beinhaltet alle wahlberechtigten Feuerwehrfrauen und –männer, die zum Stichtag (Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal sind.

(7) Die Stimmzettel werden in Anlehnung an die Grundsätze der Kommunalwahlordnung des Landes NRW amtlich hergestellt. Die Wahl des Sprechers und des/der stellvertretenden Sprecher(s) erfolgen in jeweils separaten Wahlverfahren. Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Kandidaten nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen fest.

§ 6 Vorstellung der Kandidaten

Den Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich in einem Zeitraum von 6 Wochen in den Löschzügen persönlich vorzustellen.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze des IV. Abschnitts des KWahlG und der KWahlO sinngemäß.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl.

(3) Es gilt die relative Mehrheit. Das heißt, gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Jeder Wähler hat für die Wahl des Sprechers und der Anzahl der definierten Stellvertreter jeweils eine Stimme.

§ 8 Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen werden vom Geschäftszimmer FF erstellt und 30 Tage vor der Wahl an die Wahlberechtigten versendet. Die Briefwahl ist bis zum Tag vor der Auszählung möglich.

(2) Der Wahlberechtigte

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
4. verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an den Wahlleiter. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

§ 9 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Wahl erfolgt durch den Wahlvorstand.

(2) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift gefertigt und vom gesamten Wahlvorstand eigenhändig unterschrieben. Bei der Fertigung der Niederschrift kann sich der Wahlvorstand als Berichtsvorlage an der Anlage 18a zu § 54 KWahlO orientieren.

(3) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und fordert bei Bedenken die notwendigen Unterlagen an. Anschließend stellt er das Wahlergebnis für den Sprecher und den / die stellvertretenden Sprecher fest. Hierbei kann sich der Wahlleiter an den Regelungen des § 61 Abs. 3 und an der Anlage 25 zu §§ 61, 70, 75a KWahlO orientieren.

(3) Der Wahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis öffentlich bekannt. Mit Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Gewählten zu benachrichtigen und zur Annahme der Wahl aufzufordern. Es gelten sinngemäß die Regelungen des § 36 Abs. 1 KWahlG. Nach Annahme der Wahl durch die Kandidaten sind diese gewählt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt Wuppertal trägt die Kosten der Wahl. Eine Kostenerstattung an die Bewerber findet nicht statt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist nach Abschluss der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und nach Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl unmittelbar zu vernichten. Die anderen Wahlunterlagen sind frühestens zwei Monate vor der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 10.05.2026